

# Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 99.

Dienstag, den 26. August 1919.

75. Jahrg.

## Anordnung über Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise und der dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen und in Verbindung mit der Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 14. September 1916 (R. G. Bl. S. 1032) wird für den Kreis Greifenhagen folgendes angeordnet:

### § 1.

Der Höchstpreis im Kleinhandel beträgt für ein Pfund Verbrauchszucker:

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| a) Gemahlener Zucker | 54 Pfg. |
| b) Brotzucker        | 56 "    |
| c) Würfelzucker      | 58 "    |
| d) Puderzucker       | 60 "    |

### § 2.

Die Höchstpreise sind in den Verkaufsräumen für die Käufer sichtbar anzuschlagen.

### § 3.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

### § 4.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 6. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 68) aufgehoben.

Greifenhagen, den 22. August 1919.  
Der Kreisausschuß. J. B. Franz, Regierungs-Referendar.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und es insbesondere zur Kenntnis der Kaufleute zu bringen.  
Greifenhagen, den 22. August 1919.  
Der Landrat. S. B. Franz, Regierungs-Referendar.  
Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

## Bekanntmachung betreffend Anmeldung von Desfrüchten.

Die Verordnung über den Verkehr mit Desfrüchten und daraus gewonnenen Produkten bestimmt, daß die Besitzer von Desfrüchten ihre Bestände am 1. jeden Monats, zuerst am 1. August ds. Js. zur Anmeldung zu bringen haben. Als Besitzer im Sinne der Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams. Außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen und jede Zunahme der vorhandenen Mengen am 1. jeden Monats dem Kommunalverbande anzuzeigen.

Die Besitzer von Desfrüchten werden hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen pünktlich zum 1. jeden Monats, die die am 1. ds. Mts. fällig gewordenen Anmeldungen sofort an mich einzureichen und ihre Bestände zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe in die vom Reichsausschuß überlieferten Listen einzutragen und die ausgefüllten Formulare an den Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Produkte und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, durch meine Vermittlung einzusenden.

Wer die ihm obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird gemäß der genannten Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Vorräte dem Täter gehören oder nicht.

Meldepflichtig sind Kaps (Winter u. Sommer) Rübsen (Winter und Sommer, Leinamen, Dotter, Hederich und Senf).

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Besitzer von Desfrüchten bringen. Die Anmeldung sämtlicher Bestände ist dringend erforderlich.  
Greifenhagen, den 20. August 1919.  
Der Landrat. S. B. Franz, Regierungs-Referendar.  
Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

## Bekanntmachung.

Eine Zwangsbewirtschaftung von Herbstgemüse ist nicht in Aussicht genommen. Ich mache diese Mitteilung mit Zustimmung des Herrn Reichsernährungsministers. Als Folge hieraus ergibt sich unter anderem, daß auch die Einfuhr von Herbstgemüse aus dem Auslande dem freien Handel überlassen bleiben wird.

Berlin, den 30. Juli 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Vermittlungsabteilung.

Der Vorsitzende.

geg. von Lkh.

Veröffentlicht!

Greifenhagen, den 23. August 1919.

Der Landrat. S. B. Franz, Regierungs-Referendar.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

## Bekanntmachung. Viehzählung.

Am 1. September ds. Js. findet eine Viehzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die zu der Zählung erforderlichen Zählpapiere:

1. die Gemeindefisten E und
2. die Zählbezirkslisten C

werden den Magistraten sowie den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern in den nächsten Tagen zugesandt werden. Etwaiger Mehrbedarf an Zählpapieren ist bei mir sofort nachzufordern, auch ist sofort zu berichten, falls die Vorbrücke nicht bis zum 25. ds. Mts. eingegangen sein sollten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, sich mit dem Inhalte der Zählpapiere eingehend vertraut zu machen, insbesondere die Anweisung für die Behörden auf der Gemeindefiste genau zu beachten. Ganz besonders verweise ich auf die Obliegenheiten der Ortsbehörden im § 3 unter B der besonderen Bestimmungen auf der Rückseite der Gemeindefisten.

Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbestimmungen sind sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen und ist hierbei besonders auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 hinzuweisen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 oder der Anweisung für die Behörden vom 30. Juli 1919 aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Ich hebe außerdem noch folgendes hervor:

Die Zählung dient keinerlei Steuerzwecken.

Sie hat in den Guts- und Gemeindebezirken gesondert zu erfolgen. Es wird vorausgesetzt, daß es überall gelingen wird, genügend Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Beamten, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Auch weibliche Personen können mit dem Zählgeschäft betraut werden. Etwa entstehende Kosten des Zählgeschäftes haben die Kommunen zu tragen.

Die Ortsbehörden sind für die vorschriftsmäßige Ausführung der Zählung verantwortlich.

Zur unmittelbaren Leitung der Zählung können an größeren Orten, sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungsausschüsse gebildet werden.

Die Aufgabe der Zählungsausschüsse bezw. der Ortsbehörden besteht hauptsächlich

- a) in der Einteilung der Ortschaften in Zählbezirke,
- b) in der Annahme und Anweisung der Zähler,
- c) in der Prüfung und etwaigen Berichtigung der Angaben in den Listen.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler und ein Stellvertreter zu bestimmen, die diese Geschäfte freiwillig als Ehrenamt übernehmen und zu ihrer Beforgung befähigt sind. Die Annahme der Zähler und deren Stellvertreter muß sofort erfolgen.

Wie die Tätigkeit der Zähler sich gestalten soll, geht genau aus der Anweisung für die Zähler hervor, die sich auf der 4. Seite der Zählbezirkslisten befindet. Ganz besonders wird auf die genaue Beachtung der in der Nr. 2, 10 und 11 unter B der Anweisung bezeichneten Tätigkeit des Zählers hingewiesen. Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zähler noch besonders darauf hinzuweisen, daß von den zur Erhebung kommenden Viehgattungen alle Tiere männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen sind, also bei den Schafen und Ziegen auch die Hammel und Böcke.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß auch die Spalten 11 a-d der Zählbezirkslisten genau auszufüllen sind. Dies war bei den früheren Viehzählungen vielfach unterblieben.

Der Ortsbehörde bezw. dem Zählungsausschuß liegt es ob, die von den Zählern zurückgehaltenen Zählbezirkslisten alsbald genau zu prüfen und etwaige Mängel zu beseitigen.

Wie dann mit den Zählpapieren weiter zu verfahren ist, ergibt § 3 der Anweisung für Behörden auf der Gemeindefiste E.

Ich mache hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß in die Gemeindefiste E nur die Hauptsummen aus den einzelnen Zählbezirkslisten zu übernehmen sind; eine nochmalige Einzel-Ausführung der Viehbefitzer nrm. in der Gemeindefiste E ist nicht gestattet. Dies wird von den Ortsbehörden vielfach nicht beachtet.

Die Gemeindefiste ist wiederum nur in zwei Stücken heranzustellen. Die genaue Befolgung der ge-

gebenen Vorschriften mache ich den Ortsbehörden zur Pflicht.

Ich ersuche, das Zählmaterial vor Rücksendung an mich einer genauen Prüfung und evtl. Richtigstellung zu unterziehen und für eine ordnungsmäßige Verpackung und Bezeichnung Sorge zu tragen.

Außer der Adresse:

„An den Herrn Landrat zu Greifenhagen“ ist jeder Brief mit folgender Aufschrift zu versehen:

Viehzählung vom 1. September 1919 Kreis Greifenhagen Stadt-, Gemeinde- bezw. Gutsbezirk (Name).

Es sind an mich eingeschrieben einzufenden:

Die Gemeindefiste E in einer Ausfertigung und die beiden Ausfertigungen der Zählbezirkslisten C bis zum 5. September ds. Js. bestimmt.

Da ich die Zusammenstellung für den Kreis bereits bis spätestens zum 10. September ds. Js. dem statistischen Landesamt in Berlin eingereicht habe, so ersuche ich um genaue Innehaltung des Termins, widrigenfalls ich mich genötigt sehen müßte, die Listen auf Kosten der Ortsbehörden abholen zu lassen.

In den Händen der Ortsbehörden verbleibt mithin nur eine Ausfertigung der Gemeindefiste E.

Ich ersuche, das Zählmaterial nach Nummern und Zählbezirken zu ordnen und mit einem Prüfungsvermerke zu versehen, sowie besonders für richtige Aufrechnung der Listen Sorge zu tragen.

Sollte der Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen zu Zweifeln Anlaß geben, ersuche ich sofort zu berichten.

Greifenhagen, den 18. August 1919.

Der Landrat. S. B. Franz, Regierungs-Referendar.  
Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung betr. Wohnungsmangel vom 19. August 1919 — Kreisblatt Nr. 97 — mache ich darauf aufmerksam, daß die Anordnungen des Demobilmachungsausschusses für den Kreis Greifenhagen vom 15. März 1919 — Kreisblatt Nr. 32 — nur für die Dauer der Demobilmachung erlassen ist und mithin demnächst zur Aufhebung gelangen wird. Der Landrat. S. B. Franz, Regierungs-Referendar. Greifenhagen, den 25. August 1919.  
Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

## Bekanntmachung betreffend neue Mehl- und Brotpreise im Kreise Greifenhagen.

Gemäß der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl vom 18. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 554) und der § 5 und 6 des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) wird folgendes angeordnet:

1. Der Preis für das vom Kreise an Bäcker und Mehlhändler abgegebene Mehl wird festgesetzt: für Roggenmehl (94% ausgemahlen) auf 51 M für den Doppelzentner für Weizenmehl (94% ausgemahlen) auf 57 M für den Doppelzentner.

Der Preis versteht sich ab Mühle oder Lager; die Säcke werden so gefüllt, daß sie einschließend des Sackes 1 dz wiegen. Für den dz Sack sind 9,— M zu zahlen. Der Sack muß zurückgegeben werden und wird mit 8,— M vergütet. Für Fuhrlohn von der Mühle oder dem Lager nach der Bahnstation oder am Ort der Mühle oder des Lagers werden 0,50 M, nach außerhalb 1,— M für den Doppelzentner in Rechnung gestellt. Lieferung erfolgt nur gegen Barzahlung oder Nachnahme.

2. Der Preis für das vom Kreise unmittelbar an

Verbraucher abgegebene Mehl wird festgesetzt: für Roggenmehl (94% ausgemahlen) auf 52 M für den Doppelzentner, für Weizenmehl (94% ausgemahlen) auf 58 M für den Doppelzentner.

Im übrigen gelten die Bestimmungen unter 1.

3. Der Kleinhandelspreis für den Verkauf durch die Mehlhändler (Handel mit Mengen bis zu 1 dz) wird festgesetzt:

für Roggenmehl auf 32 Pf. für das Pfund, für Weizenmehl auf 34 Pf.

4. Weizenmehl für Kranke wird zum Preise von 71 M für den Doppelzentner abgegeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter 1. Der Kleinhandelspreis für Weizenmehl für Kranke wird auf 42 Pf. für das Pfund festgesetzt.

5. Der Preis für das 4 Pfund-Roggenbrot wird auf 1,20 M, für das 100 g Weizenbrot auf 10 Pf. festgesetzt.